

# Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Solothurnisches Wochenblatt**

Band (Jahr): **4 (1791)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sehet, Liebe Mitbürger und Freunde, daß ist die wahre Würdigung eures Standes; das sind die zwey wichtigen Gesichtspunkte, aus denen ihr ihn betrachten müßt, wenn ihr lernen wollt, was zur Bildung des bürgerlichen Charakters erfordert wird.

---

### Nachrichten.

Nachdem der in unsern Landen fast allenthalben bekannt gewesene Mann, Johann Engel von Bollwyl aus dem Bernischen, zu Densingen in unsrer Herrschaft Bächburg verstorben, und dessen hinterlassene Wittwe Verena Megerten Bedenken trägt, die Verlassenschaft ihres Ehemanns sel., ohne genauere Kenntniß anzutreten; so wird anmit auf Ansuchen bedeueter Wittwe zu wissen gemacht, daß alle und jede, welche an dem Verstorbenen, es sey durch Bürgschaft oder gemachte Schulden, etwas zu fodern haben, oder demselben schuldig sind, gehalten seyn sollen, ein und anderes im Lauf dieses gegenwärtigen und zukünftigen Monats mit erforderlichen Titeln begleitet in der Landschreiberey Signau schriftlich einzugeben, unter Strafe der gesetzlichen Folgen und Verantwortung.

Gegeben den 21ten Merz, 1791.

Kanzley Solothurn.

Ins Arnolds und Barthlimes Laden findet man in sehr billigem Preis schöne, süße Pomeranzen und Citronen.

Chez Arnold Wirz & Barthlimé on trouvera des belles Oranges douces à bon prix, ainsi que des Citrons.

### Aufgehobene Gant.

Johann Reinhart von Bellach.

### Ganten.

Viktor Müller Maurer von Dulliken und Ehefrau Ana Häring.

Urs Stampfli Schuhmacher von Ekiken. V. Kriegst.

---